



## **Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der regionalen Kulturförderung der Ostfriesischen Landschaft (Förderrichtlinie)**

### **1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

1.1. Die Ostfriesische Landschaft gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und der Ostfriesische Landschaft
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Zuwendungen zur Förderung der kulturellen Infrastruktur Ostfrieslands.

1.2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Zuwendungen nur für Projekte in der Region Ostfriesland, also in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund und der Stadt Emden, gewährt.

1.3. Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Ostfriesische Landschaft aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Land Niedersachsen für die regionale Kulturförderung der Ostfriesischen Landschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die eine nachhaltige Verbesserung der kulturellen Infrastruktur erzielen und regional bedeutend sind. Für die Förderung gelten folgende Kriterien:

- 2.1.1. Qualität
- 2.1.2. Nachhaltigkeit
- 2.1.3. Wirtschaftlichkeit
- 2.1.4. Regionale Bedeutung
- 2.1.5. Regionale Neuartigkeit
- 2.1.6. Regionale Ausstrahlung und öffentliche Wirkung
- 2.1.7. Ermutigung junger Menschen zu kulturellem Engagement
- 2.1.8. Regionale Vernetzung

2.2. Ausgeschlossen ist die Förderung von Brauchtumsfesten, Heimatchroniken, baulichen Maßnahmen sowie Denkmalpflege und Erwachsenenbildung. Darüber hinaus sollen CD- und DVD-Produktionen, Buchpublikationen, Druckkostenbeihilfen, investive Maßnahmen und Restaurierungen grundsätzlich nicht gefördert werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere privatrechtliche Träger, die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen. Eine Förderung von Projekten von Kommunen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Einzelkünstlern ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

3.2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

### 3.4. Folgende Sparten werden gefördert:

- 3.4.1. Professionelles, freies Theater
- 3.4.2. Theater- und Tanzpädagogik
- 3.4.3. Amateurtheater
- 3.4.4. Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen
- 3.4.5. Musik
- 3.4.6. Literatur
- 3.4.7. Niederdeutsche Sprache
- 3.4.8. Innovative Heimatpflege
- 3.4.9. Soziokultur
- 3.4.10. Bildende Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung)
- 3.4.11. Neue Medien (keine Filmförderung)
- 3.4.12. Kunstschulen
- 3.4.13. Außerschulische, kulturelle Jugendbildung
- 3.4.14. Spartenübergreifende und hybride Projekte

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden. Gefördert werden Projekte in der Region Ostfriesland sowie grenz- und regionsüberschreitende Projekte und Kooperationsprojekte.

4.2. Die Auswahl der Projekte erfolgt danach, in welchem Maße folgende Qualitätskriterien erfüllt werden:

- 4.2.1. Das Projekt ermöglicht die kulturelle Teilhabe möglichst aller Bevölkerungsgruppen.
- 4.2.2. Das Projekt vermittelt kulturelle Werte und Bildung an junge Menschen.
- 4.2.3. Das Projekt stärkt die Regionalsprache Niederdeutsch.
- 4.2.4. Das Projekt verstärkt die regionale, kulturelle Identität.
- 4.2.5. Das Projekt bewahrt das kulturelle Erbe.
- 4.2.6. Das Projekt fördert die spartenübergreifende Kooperation.
- 4.2.7. Art, Umfang und Zielsetzung belegen die besondere Qualität des Projektes.
- 4.2.8. Das Projekt ist kulturell oder sozial nachhaltig.
- 4.2.9. Mit geringem Aufwand lässt sich ein besonderer Mehrwert erzielen (Wirtschaftlichkeit).
- 4.2.10. Das Projekt findet in der Fachwelt besondere Beachtung (regionale Bedeutung).
- 4.2.11. Das Projekt ist innovativ (regionale Neuartigkeit).
- 4.2.12. Das Projekt hat eine besondere regionale Ausstrahlung und öffentliche Wirkung.
- 4.2.13. Das Projekt ermutigt junge Menschen zu kulturellem Engagement.
- 4.2.14. Das Projekt fördert die regionale Vernetzung.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt.

5.2. Die aus Mitteln der regionalen Kulturförderung gewährte Zuwendung soll grundsätzlich 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3. Die Höhe der Förderung soll in der Regel 2.500 Euro nicht unterschreiten; der Höchstbetrag der Förderung liegt grundsätzlich bei 10.000 Euro.

5.4. Für eine Förderung kommen ausschließlich die im Zuwendungsvertrag aufgeführten Projektausgaben in Betracht. Diese Ausgaben sind einschließlich Umsatzsteuer zuwendungsfähig, falls der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und sofern er diese Kosten tatsächlich und endgültig trägt.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben, Sachausgaben und von Dritten im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen erbrachte Fremdleistungen (Ausgabearten). Unbare Eigenleistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Es werden nur solche Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die als Ausgaben nachgewiesen werden können. Der Nachweis über die im Projekt geleisteten Tätigkeiten ist in geeigneter Weise zu erfolgen, z.B. in Form von Stundenzetteln oder Lohnkonten.

Bei bereits vorhandenem Personal ist sicherzustellen, dass es schriftlich von der bisherigen Aufgabe entbunden und mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Projekt beauftragt wird. Kalkulatorische Kosten werden nicht anerkannt.

5.6. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.7. Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

## 6. Antragsverfahren

Folgende Antragsunterlagen sind der Ostfriesischen Landschaft vorzulegen:

- 6.1. formgebundener Antrag
- 6.2. Darstellung der Maßnahme (Projektbeschreibung), die nach Möglichkeit wie folgt zu gliedern ist:
  - 6.2.1. Anlass des Projektes
  - 6.2.2. Inhalt des Projektes
  - 6.2.3. Zielsetzung des Projektes
  - 6.2.4. Synergieeffekte mit anderen Projekten
  - 6.2.5. Vorgesehene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
- 6.3. vollständiger Finanzierungsplan
- 6.4. Verpflichtungserklärungen der in Aussicht gestellten privaten bzw. öffentlichen Mittel (Mittel Dritter) oder andere geeignete Nachweise (nach Möglichkeit)
- 6.5. Kalkulation der Einnahmen aus dem zu fördernden Projekt.

## 7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Die Auswahl bzw. die Begutachtung der Projekte erfolgen nach einem Bewertungssystem, ggf. unter Einbeziehung von einzuholenden Gutachten. Die Zustimmung oder die Ablehnung von Anträgen werden den Antragstellern nicht begründet.
- 7.2. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages zwischen der Ostfriesischen Landschaft und dem Zuwendungsempfänger.
- 7.3. Auf die Berichterstattungspflichten der Ostfriesischen Landschaft als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
- 7.4. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.
- 7.5. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## 8. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 8.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 8.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 8.3. Die einzelnen Ausgabearten dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch Minderausgaben bei anderen Ausgabearten ausgeglichen wird.
- 8.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

8.4.1. Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Mitteln Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

8.4.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht und etwaige Mittel Dritter anteilig verbraucht sind.

8.5. Stellt sich nach Abschluss des Zuwendungsvertrages heraus, dass sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringern, erhöhen sich die Mittel Dritter oder die Einnahmen aus dem zu fördernden Projekt, so ermäßigt sich die Zuwendung

8.5.1. bei der Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Mitteln Dritter und den vorgesehenen Eigenmitteln, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Mittel Dritter um mehr als 1.000 Euro ändern,

8.5.2. bei der Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Mittel Dritter oder die Einnahmen aus dem zu fördernden Projekt um mehr als 500 Euro ändern,

8.5.3. bei der Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der Zuwendung abfallen.

## 9. Pflichten des Zuwendungsempfängers

9.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt gemäß der dem Zuwendungsvertrag zugrunde liegenden Projektbeschreibung, einschließlich Kosten und Finanzierung, innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist durchzuführen und die im Zuwendungsvertrag aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

9.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält. Weiter hat er unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

9.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Ostfriesischen Landschaft, des Landes Niedersachsen, des Niedersächsischen Landesrechnungshofes oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen, sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Ostfriesischen Landschaft geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die Daten werden gespeichert.

## 10. Verwendungsnachweis

10.1. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger nach den Vorgaben der Ostfriesischen Landschaft zu erstellen.

10.2. Der zahlenmäßige Nachweis ist eine summarische Zusammenstellung der Einnahmen bzw. der Ausgaben entsprechend der Gliederung der Einnahme- und Ausgabearten des Finanzierungsplanes. Der Sachbericht soll so aufgebaut sein, dass ein Soll-/ Istvergleich mit der Projektbeschreibung (vgl. Nr. 6.2) möglich ist.

10.3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Projektzeitraumes der Ostfriesischen Landschaft vorzulegen.

10.4. Auf die Vorlage von Belegen (Einnahme- und Auszahlungsbelege) und von Verträgen über die Vergabe von Aufträgen wird verzichtet. Diese Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für eine überörtliche Prüfung bzw. eine Nachprüfung aufzubewahren. Die Ostfriesische Landschaft kann einzelne Unterlagen zur Überprüfung anfordern.

10.5. Die Zuwendung ist an die Ostfriesische Landschaft zu erstatten, wenn eine Vertragsverletzung vorliegt, insbesondere dann, wenn

10.5.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

10.5.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,

10.5.3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 8),

10.5.4. die Zuwendung nicht innerhalb der Zweimonatsfrist nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,

10.5.5. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, oder der Zuwendungsempfänger seinen Pflichten nach Nr. 9 nicht rechtzeitig nachkommt.

10.6. Der Erstattungsanspruch der Ostfriesischen Landschaft gegen den Zuwendungsempfänger ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen.

## 11. Laufzeit der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie gilt vom 17.04.2015 bis zum 31.12.2020.